

Anmerkung zum KindUnthÜ

Der alleinige authentische Text ist der französische.

Dieses Übereinkommen gilt für die Bundesrepublik nunmehr im Verhältnis zu Belgien, Liechtenstein, Österreich und Macau.

Gegenüber andern Staaten gilt das neuere *Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* vom 02. Oktober 1973 (BGBl. 1986 II, S. 837)

Gem. Artikel 2 hat neben anderen Staaten die Bundesrepublik einen Vorbehalt erklärt, wonach gemäß Artikel 1a des deutschen Zustimmungsgesetzes vom 24.10.1956 (BGBl. II S. 589) auf Unterhaltsansprüche für deutsche Kinder deutsches Recht angewandt wird, wenn die Voraussetzungen des Artikel 2 des Übereinkommens vorliegen. Diese entspricht Artikel 18 Absatz 5 EGBGB.

Das vorliegende Übereinkommen wird mit Inkrafttreten des *Haager Protokolls des auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* vom 23.11.2007 gemäß dessen Artikel 18 in seinem Wirkungsbereich ersetzt.